



Landratsamt
Neumarkt i.d.OPf.



LANDKREIS
NEUMARKT

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. - Postfach 14 05 - 92304 Neumarkt i.d.OPf.

Gegen Empfangsbekanntnis
Markt Breitenbrunn
Von-Tilly-Str. 7
92363 Breitenbrunn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 42-642/1.10-04-2024-022 Gs

Sachbearbeiter: Frau Gschwendtner
Zimmer-Nr.: A 209

Telefon: 09181/470-1308

Telefax: 09181/470-6808

E-Mail: gschwendtner.andrea@landkreis-neumarkt.de

Datum: 04. Dezember 2024

**Vollzug der Wassergesetze;
Abwasseranlage des Marktes Breitenbrunn;
Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Premerzhofen auf dem
Grundstück Fl.-Nr. 20 Gemarkung Premerzhofen (Straßengraben der NM 26)**

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
- 1 Abkürzungsverzeichnis

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- 1. Gehobene Erlaubnis
 - 1.1 Gegenstand der Erlaubnis und Zweck der Gewässerbenutzung
 - 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Markt Breitenbrunn erhält mit Wirkung zum 12.02.2024 die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Premerzhofen.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|--|
| Hausanschrift: 92318 Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1 Telefon: 09181/470-0 Telefax: 09181/4701320 E-Mail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de Internet: www.landkreis-neumarkt.de | Besuchszeiten: Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr | Banken: Sparkasse Neumarkt Raiffeisenbank Neumarkt Postbank Nürnberg | IBAN DE80 7605 2080 0000 2610 08 DE58 7606 9553 0000 1140 06 DE32 7601 0085 0004 8278 53 | BIC BYLADEM1NMA GENODEF1NM1 PBNKDEFF | Stadtbushaltestellen: Linien 561/562  |
|---|---|---|---|---|--|

Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!

1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

| Einleitungsanlage | Fl. Nr. | Gemarkung | Ostwert | Nordwert |
|--|---------|--------------|---------|----------|
| Ablauf Regenwasserkanal Premerzhofen E1 | 20 | Premerzhofen | 690323 | 5437446 |
| Ablauf Regenwasserkanal Premerzhofen E2 | 20 | Premerzhofen | 690306 | 5437578 |

1.1.3 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

| Plan / Unterlage | Nummer | Datum | Fertiger |
|---|--------|------------|---------------------------|
| Erläuterungsbericht | 1 | 20.10.2023 | Petter Ingenieure GmbH |
| Übersichtskarte – M 1 : 25.000 | 2 | 20.10.2023 | Petter Ingenieure GmbH |
| Übersichtslageplan Einzugsgebiete Premerzhofen – M 1 : 1.000 | 3.2 | 20.10.2023 | Petter Ingenieure GmbH |
| Hydraulische Berechnungen | 4 | 20.10.2023 | Petter Ingenieure GmbH |

Die Planungsunterlagen sind Teil der Genehmigung.

1.2 Inhaltsbestimmungen der Erlaubnis - Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

1.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von insgesamt 17.465 m² eingeleitet.

Aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Sickerraumes an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

| Bezeichnung der Einleitung | Maximal angeschlossene undurchlässig befestigte Fläche A_u in [m ²] | Mind. erforderliche Sickerfläche A_s in [m ²] | Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall in [1/a] |
|-------------------------------|---|---|---|
| Ablauf RWK Premerzhofen E1 | 9.030 | 3.650 | 0,2 |
| Ablauf RWK Premerzhofen E2 | 8.435 | | |

1.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

| Bezeichnung der Einleitung | Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung |
|----------------------------|--|
| Ablauf RWK Premerzhofen E1 | Versickerung durch 30 cm bewachsenen Oberboden |
| Ablauf RWK Premerzhofen E2 | Versickerung durch 30 cm bewachsenen Oberboden |

1.3 Nebenbestimmungen der Erlaubnis

1.3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet und endet am 31.12.2044.

1.3.2 Auflagen

1.3.2.1

Gefälleverhältnisse und Aufkantungen sind so zu gestalten, dass ein planmäßiger Ablauf in die Entwässerungseinrichtung erfolgen kann.

1.3.2.2

Es ist auf Dauer sicherzustellen, dass kein häusliches, landwirtschaftliches bzw. gewerbliches Schmutzwasser an die Oberflächenentwässerung angeschlossen werden. Fehlanlüsse sind umgehend zu beheben.

1.3.2.3

Das abgeleitete Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädliche Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Z.B. dürfen Anlagen zur Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden oder auslaugbaren Stoffen (z.B. Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) keinen Einfluss auf das abgeleitete Niederschlagswasser haben.

1.3.2.4

Der Ortsteil wird im Trennsystem entwässert. Der Betreiber hat in geeigneter Weise die Anwohner zu informieren, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Chemikalien, Putz- und Reinigungsmittel, sonst. flüssige Abfälle) oder sonst. Stoffe über Straßeneinläufe (Gullys) entsorgt werden dürfen.

1.3.2.5

Die Einleitungsstellen sind so zu sichern, dass keine Kolke, Ausspülungen und Unterhöhlungen auftreten können. Erosionsschäden oder Einbrüche der Grabensohle sind umgehend zu beheben.

1.3.2.6

Für evtl. vorgesehene Metalldächer ist eine Beschichtung erforderlich und es ist nachzuweisen, dass die Beschichtung gemäß DIN 55634 und DIN EN ISO 12944-5 eine hohe Schutzdauer (über 15 Jahre) bei einer mäßigen Korrosionsbelastung C3 gewährleistet. Die Übereinstimmung der Beschichtung mit den Vorgaben der technischen Regel ist vom Hersteller des Beschichtungsstoffes zu liefern. Kann der dementsprechende Nachweis nicht geliefert werden, so ist es möglich, die Beschichtung bestehender Metalldächer von einem Korrosionsstoff-Sachverständigen überprüfen zu lassen. Der Anteil unbeschichteter Metalldächer darf nur bis zu 50 m² je Einleitung betragen.

1.3.2.7 Betrieb und Unterhaltung

1.3.2.7.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.2.7.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Als Vorlagebericht ist spätestens zum 1. März jedes Jahres ein Jahresbericht dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Darin ist u. a. die Prüfung auf o.g. und unzulässigen Abschwemmungen aus dem Bereich von JGS-Anlagen und gewerblichen Betrieben ggf. einschließlich der entsprechenden Maßnahmen zu dokumentieren.

Es ist eine regelmäßige Kontrolle und Wartung der Entwässerungsanlage insbesondere nach Starkregenereignissen erforderlich (z. B. Schlamm- und Störstoffräumung, regelmäßige Mahd in Versickerungsbereichen).

1.3.2.7.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Markt Breitenbrunn muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

- Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005)

1.3.2.8 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.3 Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen

Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse oder, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Darüber hinaus können auch als Folge von Änderungen der allgemein anerkannten technischen Regeln weitere Auflagen notwendig werden.

2. Kostenentscheidung

2.1

Die Kosten des Verfahrens trägt der Markt Breitenbrunn.

2.2

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 EUR festgesetzt.

2.3

Die Auslagen betragen 246,00 EUR.

Gründe:

I.

1.

Der Markt Breitenbrunn beantragte mit Schreiben vom 09.02.2024, eingegangen beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 12.02.2024, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Versickern von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Premerzhofen ins Grundwasser. Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 17.05.2002 endete am 31.12.2022.

2.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat sich in seinem Gutachten vom 17.06.2024 als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren zur Niederschlagswasserbeseitigung geäußert.

Danach kann dem Markt Breitenbrunn eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Premerzhofen in das Grundwasser erteilt werden.

3.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden weiter die hauptamtliche Fachkraft für Naturschutz und die Sachgebiete Baurecht und Tiefbau am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. gehört. Bedenken gegen die Entwässerung wurden nicht erhoben.

4.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. veranlasste die öffentliche Bekanntmachung für das Vorhaben. Die entsprechenden Planunterlagen des Ingenieurbüros Petter konnten in der Zeit vom 29.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024 beim Markt Breitenbrunn eingesehen werden.

Auswärts wohnende Eigentümer von Grundstücken im Umkreis von 50 Meter um die Einleitungsstelle mussten nicht über das Vorhaben informiert werden. Einwendungen wurden während der Einwendungsfrist nicht erhoben.

II.

1.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist zur Entscheidung über die Erlaubnis gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Die Versickerung des Niederschlagswassers ist nicht erlaubnisfrei nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), da an die Versickerungsanlage mehr als 1.000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden.

Das Erlaubnisverfahren ist nach den Vorschriften des § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG durchgeführt worden. Den vom Vorhaben möglicherweise Betroffenen wurde durch Auslegung der Pläne Gelegenheit zur Beteiligung am Verfahren gegeben. Einwendungen sind nicht eingegangen.

3.

Die Gewässerbenutzung liegt im öffentlichen Interesse, weil sie der ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Premerzhofen und damit der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen soll. Deshalb kann eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG i.V.m. § 15 WHG erteilt werden.

4.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die in den Antragsunterlagen dargestellte Abwasserbeseitigung ist nicht zu befürchten (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WHG).

5.

Die Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG werden eingehalten.

5.1

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und die Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Anforderungen nach dem Stand der Technik aus § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG ergeben sich aus der Abwasserverordnung. Diese stellt für Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen keine Anforderungen.

Das Gewässer muss jedoch hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung wurde bereits in der Planung der BBI Petter vom 20.10.2023 und vom auch Wasserwirtschaftsamt Regensburg überprüft:

Maßstab für die qualitative Bewertung war insbesondere das DWA-Merkblatt M 153, für die quantitative Bewertung insbesondere das DWA-Arbeitsblatt A 138.

Die Berechnungen hieraus ergeben, dass die Gewässereigenschaften für die Niederschlagswassereinleitung eine Versickerung über 30 cm bewachsenen Oberboden erfordern.

Unter diesen Voraussetzungen besteht nach Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg, mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist daher bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen nicht zu erwarten. Folglich ist durch die Einleitung eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

5.2

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in die Gewässer nur erteilt werden, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Über § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG hinausgehende Anforderungen sind nicht erforderlich.

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Grundwasserkörper ist weder eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele noch ggf. eine Verschlechterung nach § 47 WHG zu erwarten.

Andere rechtliche Anforderungen sprechen nicht gegen die Gewässerbenutzung.

5.3

Schließlich dürfen nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG nur Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen. Die Abwasseranlage ist so beschaffen, dass die Einhaltung der Nummern 1 und 2 gewährleistet ist.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

6. Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

7. Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

8- Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

9.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis sowie der Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und stützen sich auf § 13 WHG.

10.

Die Auflagen sind erforderlich, um das gefahrlose Einleiten des Niederschlagswassers in das Grundwasser zu gewährleisten und einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Die Auflagen stellen sicher, dass das Niederschlagswasser ausreichend gereinigt wird.

Die Auflagen sind geeignet, das schadloße Einleiten sicherzustellen. Sie sind erforderlich, um Nachteile für das Grundwasser oder für Grundstücke Dritter zu vermeiden. Die Auflagen sind angemessen, weil sie den Markt Breitenbrunn nicht über Gebühr belasten.

11.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

12.

Die Frage, in welchem Umfang eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Rückwirkung erteilt werden kann, wurde bislang obergerichtlich nicht geklärt. Hierzu ist ein Klageverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Die bestehenden Vollzugsangaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sehen in bestimmten Einzelfällen eine Rückwirkung als zulässig an:

Es wurde darin als möglich angesehen, eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Vergangenheit allenfalls dann zu erteilen, wenn der vollständige Antrag auf Erlass einer wasserrechtlichen Erlaubnis vor Ablauf der Befristung einer bestehenden Gewässerbenutzung vorliegt und der Bescheid rückwirkend zum Beginn des laufenden Jahres wirksam wird (vgl. hierzu: BVerwG vom 16.03.2005, das eine entsprechende Rückwirkung nicht grundsätzlich beanstandet hat). Liegt der vollständige Antrag erst nach Beginn der Gewässerbenutzung bzw. nach Ablauf der Befristung vor, kann die Erlaubnis frühestens ab dem Tag der Antragstellung (auch hier vollständige Antragsunterlagen notwendig) für das laufende Jahr wirksam werden. Einer weiteren Rückwirkung über das laufende Jahr hinaus steht neben den wasserrechtlichen Bedenken auch das Jährlichkeitsprinzip des Abwasserabgabenrechts entgegen. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr (§§ 11 Abs. 1 AbwAG). Die Abwasserabgabe entsteht folglich mit Ablauf des Kalenderjahres. Eine Änderung der wasserrechtlichen Zulassung würde insoweit unzulässiger Weise in einen bereits abgeschlossenen Abgabebetbestand eingreifen.

Es ist durchaus möglich, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die bestehende Vollzugspraxis beanstandet und deshalb eine Änderung des Verwaltungsvollzugs notwendig wird.

Im Falle einer Beanstandung der Vollzugspraxis wäre auch zu betrachten, in welchen Fällen eine Änderung bereits erteilter wasserrechtlicher Erlaubnisse notwendig wird.

Ein Widerrufsvorbehalt findet nicht nur für eine Aufhebung rechtmäßiger, sondern auch für eine Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte Anwendung.

Durch den Widerrufsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass eine Änderung bestehender Erlaubnisse nicht an Vertrauensschutzwägungen scheitert.

Die Aufnahme eines entsprechenden Widerrufsvorbehalts erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Der Antrag des Marktes Breitenbrunn mit den Planunterlagen vom 20.10.2023 ging am 12.02.2024 beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ein, so dass eine rückwirkende Erlaubnis zum 12.02.2024 möglich und auch angemessen ist.

13.

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

14.

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist eine Amtshandlung, deren Kosten (Gebühren und Auslagen) der Markt Breitenbrunn zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 KG).

14.1

Die Gebühr für die Gewässerbenutzung wird nach Art. 6 Abs. 1 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarifstellen 1.1.4.5 des KVz bemessen und beträgt 200,00 EUR.

Eine Gebührenfreiheit gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG besteht für den Markt Breitenbrunn in diesem Fall nicht, da es sich um ein Vorhaben handelt, das der Abwasserentsorgung dient (Art. 4 Satz 2 letzter Teilsatz KG).

14.2

Für das Gutachten des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Regensburg) entstehen dem Landratsamt Auslagen in Höhe von 246,00 EUR. Die Auslagen sind dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

Postfachanschrift:

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

Hausanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag


Maderer
Oberregierungsrat

**Hinweis:**

Eventuelle Erfordernisse aufgrund eines Schutzbedarfes vor Starkregen waren nicht Gegenstand der hier zugrundeliegenden Planung und der Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt. Gegebenenfalls wäre hierzu durch den Betreiber eine gesonderte Planung zu beauftragen.